## Satzung für steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts:

§ 1

Die Stadt Trier verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

## Kulturbüro der Stadt Trier

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52 Abs. 2 Ziffer. 1.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt A, Ziffer 3 a) und b).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen (Artothek, Konzerte, Theater, Gesang, Schauspiel, Open-air) verwirklicht.

§ 2

Die Stadt Trier ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 28.11.2002

Helmut Schröer, Oberbürgermeister